

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Februar 2026

Nr. 2026/330

Anpassung von Steuerverordnungen aufgrund der Organisationsentwicklung der Abteilung NP

1. Erwägungen

Zugleich mit der Inkraftsetzung des Steuergesetzes am 1. Januar 1985 hat der Regierungsrat für die Veranlagung der natürlichen Personen den Kanton in fünf Veranlagungskreise eingeteilt (Solothurn, Grenchen, Thal-Gäu, Olten-Gösgen, Dorneck-Thierstein). Auf den 1. Oktober 2014 wurde der Veranlagungskreis Grenchen aufgehoben. Jeder Veranlagungskreis wird von einer Veranlagungsbehörde betreut, der eine Leiterin bzw. ein Leiter vorsteht. Die Veranlagungsbehörden gliedern sich in Abteilungen für die Veranlagung der unselbständigerwerbenden und selbständigerwerbenden Steuerpflichtigen und führen ein Sekretariat (§ 5 und 7 StVO Nr. 1 [Steuerverordnung Nr. 1: Organisation des kantonalen Steuerwesens für die Veranlagung der Haupt- und Nebensteuern des Staates und der direkten Bundessteuer vom 28. März 1995; BGS 614.159.01]). Organisatorisch sind die Veranlagungsbehörden der Abteilung Natürliche Personen des Steueramts des Kantons Solothurn unterstellt.

Die bisherige Struktur bei der Veranlagung der natürlichen Personen sieht sich zunehmend mit Herausforderungen konfrontiert:

- Extern: Unterschiedliche Entwicklung der Anzahl steuerpflichtiger Personen in den einzelnen Veranlagungskreisen, veränderte Arbeitsbedingungen durch die fortschreitende Digitalisierung (insb. die Nutzung künstlicher Intelligenz, fortlaufende Entwicklung im Steuerrecht wie die Abschaffung des Eigenmietwerts sowie die mögliche Einführung der Individualbesteuerung).
- Intern: Erhöhte Fluktuation mit der Schwierigkeit, die Stellen zeitnah wiederzubesetzen. So wurde es insbesondere für kleinere Teams innerhalb einer Veranlagungsbehörde schwierig, die Arbeitsziele zu erreichen. Stark betroffen war namentlich die Veranlagungsbehörde in Dornach.

Aus den genannten Gründen hat das Steueramt des Kantons Solothurn ein Organisationsentwicklungsprojekt NP gestartet. Das übergeordnete Ziel der Neuorganisation ist die Schaffung einer gemeinsamen Führung für alle Bereiche. Zudem sollen mit Blick auf die Grösse und zugewiesenen Aufgaben resiliente Organisationseinheiten entstehen. Dies führt zu einer Aufhebung der bisherigen vier Veranlagungsbehörden bzw. Veranlagungskreise. Die neue Gliederung folgt der Fachlichkeit, nicht mehr den Regionen: Vorgesehen ist je eine Abteilung für Privatpersonen und für Personenunternehmen. Sämtliche natürliche Personen mit persönlicher oder wirtschaftlicher Zugehörigkeit zum Kanton Solothurn werden in einem Einheitspool verwaltet, was zu einer Angleichung des Veranlagungsstands pro Gemeinde führen wird. Die bisherigen Standorte in Solothurn, Balsthal, Olten und Dornach bleiben bestehen, die Veranlagungsteams arbeiten jedoch standortübergreifend. Daneben bietet eine Dienstabteilung mit Standorten in Solothurn und Olten Unterstützungsleistungen an (Sekretariat) und kümmert sich um besondere Aufgaben (Kapitalleistungen, Grundstücksgewinne, Wertschriften, Liegenschaften). Die Abteilung Nachsteuern erhält neben ihrem bisherigen Standort in Solothurn einen zusätzlichen Standort in

Olten. Nicht von der neuen Struktur betroffen sind die Abteilungen Katasterschätzung und Quellensteuer sowie der Stab NP (alle weiterhin in Solothurn).

Die neue Struktur unterstützt die sinnvolle Bündelung und den Abruf von Fach- und Spezialwissen sowie eine örtlich flexible Leistungserbringung.

Die vorstehend beschriebene Organisationsentwicklung generiert Anpassungsbedarf in diversen Steuerverordnungen. So sind z.B. die Begriffe «Veranlagungsbehörde» und «Leiter(in) Veranlagungsbehörde» (bzw. die frühere Fassung «Steuerpräsident(in)») zu streichen.

2. Änderungsbedarf im Einzelnen

2.1 Steuerverordnungen

Anstelle der bisherigen vier Veranlagungsbehörden ist für die Veranlagung im Bereich NP neu das Kantonale Steueramt zuständig. Dementsprechend gibt es auch keine Leiter(in) Veranlagungsbehörde bzw. keinen Steuerpräsidenten / keine Steuerpräsidentin mehr. Diese Begrifflichkeiten sind in folgenden Bestimmungen anzupassen:

- Steuerverordnung Nr. 1: Organisation des kantonalen Steuerwesens für die Veranlagung der Haupt- und Nebensteuern des Staates und der direkten Bundessteuer vom 28. März 1995 (StVO Nr. 1 [BGS 614.159.01]): Überschrift zu Kapitel 1, § 2 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und 2.
- Steuerverordnung Nr. 2: Organisation des kantonalen Steuerwesens für die Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer vom 23. Dezember 1986 (StVO Nr. 2 [BGS 614.159.02]): § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1 bis 3, § 4 Abs. 2, § 5.
- Steuerverordnung Nr. 4: Organisation des kantonalen Steuerwesens für die Veranlagung der Nebensteuern (Handänderungssteuer, Nachlasssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer) vom 23. Dezember 1986 (StVO Nr. 4 [BGS 614.159.04]): § 1 Abs. 2.
- Steuerverordnung Nr. 7: Auskünfte aus Steuerakten und Herausgabe von Steuerakten an Verwaltungsbehörden und Gerichte vom 01. Juli 1986 (StVO Nr. 7 [BGS 614.159.07]): § 4 Abs. 2.
- Steuerverordnung Nr. 8: Auskünfte aus dem Steuerregister von 01. Juli 1986 (StVO Nr. 8 [BGS 614.159.08]): § 4 Abs. 1.
- Steuerverordnung Nr. 11: Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen vom 13. Ma 1986 (StVO Nr. 11 [BGS 614.159.11]): § 5 Abs. 2, § 14^{bis} Abs. 1 und 1^{bis}.
- Steuerverordnung Nr. 15: Bemessung des Mietwertes der eigenen Wohnung vom 28. Januar 1986 (StVO Nr. 15 [BGS 614.159.15]): § 9 Abs. 1^{bis}.
- Steuerverordnung Nr. 24: Algorithmische Systeme vom 04. November 2024 (StVO Nr. 24 [BGS 614.159.24]): § 5 Abs. 5.
- Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28. Januar 1986 (VV-StG [BGS 614.12]): § 38 Abs. 2, § 72 Abs. 2.

- Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 18. Oktober 1994 (VV-DBG [BGS 613.31]): § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1.
- Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer vom 12. Mai 1967 (VV-VStG [BGS 613.41]): § 1 Abs. 1 Bst. d, § 4 Abs. 2 Bst. a, § 5, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 1 und 3.
- Verordnung zur Vereinbarung zwischen der Schweiz und Frankreich über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern vom 22. August 2011 (BGS 614.175.611): § 5 Abs. 2.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden die bisherigen §§ 5 bis 7 StVO Nr. 1 in einen gemeinsamen Paragraphen zusammengeführt, wodurch in § 5 StVO Nr. 1 neu die Abs. 3 bis 5 eingefügt werden.

Ferner sind § 4 Abs. 1 Bst. f und h (Aufhebung) StVO Nr. 1 an die aktuelle Organisationsstruktur bzw. Zuständigkeitsregelung anzupassen.

2.2 Weitere kantonale Verordnungen und Fremdänderungen

Die vorliegende verordnungsübergreifende Anpassung an die Organisationsentwicklung der Abteilung NP wird zum Anlass genommen werden, die Verordnung über die Ausbildung von Steuerrevisoren und Steuerrevisorinnen von 02. Juli 2002 (BGS 128.232) aufzuheben, da diese nicht mehr den tatsächlichen Ausbildungsgegebenheiten entspricht.

Die StVO Nr. 15 wird zudem in § 2 redaktionell an erfolgte Gemeindefusionen angepasst.

Weil die StVO Nr. 24 wegen der Begrifflichkeit ohnehin angepasst werden muss, wird zudem ein falscher Verweis in § 6 Abs. 3 StVO korrigiert.

2.3 Ausblick: Steuergesetz

Auch im Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 01. Dezember 1985 (StG [BGS 614.11]) finden sich noch die alten Begrifflichkeiten. Zudem wird in diesem Gesetz die Bezeichnung «Veranlagungsbehörde» unterschiedlich verwendet: Manchmal bezieht sie sich nur auf die Veranlagungsbehörden im Bereich NP, manchmal umfasst sie aber auch die Abteilung Juristische Personen (JP).

Die Anpassungen im StG an die Organisationsentwicklung der Abteilung NP sind im Rahmen der nächsten Teilrevision des StG vorzunehmen.

3. Beschluss

Die Verordnungstexte werden beschlossen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Finanzdepartement (kein Papierversand)
Steueramt
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
Amtsblatt
GS / BGS

Veto Nr. 552 Ablauf der Einspruchsfrist: 27. April 2026.

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Finanzdepartement (kein Papierversand)
Steueramt
Kant. Finanzkontrolle
Kant. Steuergericht
Staatssteuerregisterführer (108)
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Grundlagen (6, Versand durch Steueramt)